

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 247/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 247/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2001/C 247/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	5
2001/C 247/04	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates in der Sache COMP/E-3/37.921 — Viking Cable ⁽¹⁾	11
2001/C 247/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2559 — USG/Deutsche Perlite) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2001/C 247/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2584 — Tyco/Sensor-matic) ⁽¹⁾	14
2001/C 247/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2566 — Shell-Ci-nergy/EDA/EPA JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**4. September 2001**

(2001/C 247/01)

1 Euro	=	7,444	Dänische Kronen
	=	9,5517	Schwedische Kronen
	=	0,6197	Pfund Sterling
	=	0,897	US-Dollar
	=	1,3899	Kanadische Dollar
	=	107,1	Yen
	=	1,5151	Schweizer Franken
	=	7,963	Norwegische Kronen
	=	89,28	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,717	Australische Dollar
	=	2,069	Neuseeland-Dollar
	=	7,5828	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2001/C 247/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2001/359/NL	Funkschnittstellen (Funkprofile)	21.11.2001
2001/360/F	Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung vom 11. Mai 1970 über Sicherheitsbestimmungen für Anlagen zur Beförderung von Brenngas über Rohrleitungen	21.11.2001
2001/361/S	Vorschriften und allgemeine Hinweise des Reichspolizeiamts über die Aufbewahrung von Schusswaffen in Museen	21.11.2001
2001/362/A	NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FiG 2001)	21.11.2001
2001/363/S	Vorschriften und allgemeine Hinweise des öffentlichen Unternehmens Svenska Kraftnät (Schwedisches Verbundnetz) über Ausrüstung zur Unterbrechung der Stromversorgung	22.11.2001
2001/364/A	Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Richtfunk“ Schnittstelle FSB-RR013 Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Richtfunk“ Schnittstelle FSB-RR019 Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Richtfunk“ Schnittstelle FSB-RR021 Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Richtfunk“ Schnittstelle FSB-RR023 Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Richtfunk“ Schnittstelle FSB-RR033 Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Richtfunk“ Schnittstelle FSB-RR034	23.11.2001
2001/365/A	Funk-Schnittstellenbeschreibungen „Privater Mobil-Funk“ Schnittstelle FSB-LS017	23.11.2001

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMW;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMW.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharnon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWA;P=BMWA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWA;O=BMWA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISSET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2001/C 247/03)

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 113/A/01**Titel:** Beihilfe zum Ausgleich BSE-bedingter Schäden gemäß Artikel 7a Absatz 2 des Gesetzes 49/2001, Buchstaben a), b), c), d) und e)**Zielsetzung:** Ausgleich BSE-bedingter Schäden und Bekämpfung der Tierkrankheit mit ausgleichender und vorbeugender Wirkung**Rechtsgrundlage:** Articolo 7 bis (Fondo per l'emergenza BSE) della legge 9 marzo 2001 n. 49 [comma 2, lettere a), b), c), d), e)]**Haushaltsmittel:** Der BSE-Notfonds ist für 2001 mit 300 Mrd. ITL (rund 150 Mio. EUR) ausgestattet**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich je nach Maßnahme, höchstens 100 %**Laufzeit:** Unbefristet. Die b)-Maßnahme wird nur für Tiere gewährt, die zwischen dem 12.1. und 31.3.2001 getötet worden sind. Eine etwaige Maßnahmeverlängerung wird mitgeteilt. Die e)-Maßnahme betrifft nur zwischen dem 12.1. und 31.5.2001 getötete Rinder

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 18.7.2001**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 145/01**Titel:** Beihilfe und parafiskalische Abgaben im Saatkartoffelsektor**Zielsetzung:** Förderung von Forschung und Absatz im Saatkartoffelsektor**Rechtsgrundlage:** Verordening heffingen pootaardappelen 2001 (BGA, Bedrijfschap voor de groothandel en tussenpersonen in aardappelen)**Haushaltsmittel:** Die jährlichen Einnahmen aus den parafiskalischen Abgaben werden auf 400 000 NLG (181 512,09 EUR) geschätzt**Beihilfeintensität oder -höhe:** Höchstens 100 %**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 18.7.2001**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 146/01**Titel:** Beihilfe und parafiskalische Abgaben im Saatkartoffelsektor**Zielsetzung:** Förderung von Forschung und Absatz sowie der Schädlingsbekämpfung im Saatkartoffelsektor**Rechtsgrundlage:**

Heffingsverordening HPA fonds pootaardappelen jaar 2001

Verordening HPA fonds pootaardappelen 1997

Haushaltsmittel:**Haushalt 2001 geschätzt**

— Absatzförderung: 3 300 000 NLG (1 497 474,71 EUR)

— Forschung: 750 000 NLG (340 335,16 EUR)

— Schädlingsbekämpfung: 900 000 NLG (408 402,19 EUR)

— Sonstiges: 170 000 NLG (77 142,64 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 %**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 25.7.2001**Mitgliedstaat:** Deutschland (Niedersachsen)**Beihilfe Nr.:** N 164/01

Titel: Zuschuss für landwirtschaftliche Betriebe, die wegen des anhaltenden Preisverfalls auf dem Rindfleischsektor in ihrer Existenz bedroht sind

Zielsetzung: Unterstützung von Rinder- oder Kälberhaltungen, deren Existenz wegen der BSE-Krise bedroht ist

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung finanzieller Leistungen an die durch den anhaltenden Preisverfall auf dem Rindfleischsektor in ihrer Existenz bedrohten landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen

Haushaltsmittel: 10 000 000 DEM (5 112 918,81 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 30 % des berechneten Einkommensausfalls oder 30 000 DEM je Betrieb

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2001

Andere Angaben: Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, einen Bericht über die Anwendung der Maßnahme vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 170/01

Titel: Existenzsicherungsprogramm für landwirtschaftliche Unternehmen

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich BSE-bedingter Schäden

Rechtsgrundlage: Thüringer Existenzsicherungsprogramm für landwirtschaftliche Unternehmen

Haushaltsmittel: 8 000 000 DEM (4 090 335,05 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 30 %

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2001

Andere Angaben: Die deutschen Behörden sind aufgefordert, einen genauen Bericht über die Maßnahmendurchführung vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 174/01

Titel:

Soforthilfeprogramm zur Gewährung einer Beihilfe für BSE-bedingte Notschlachtungen

Sonderprogramm für die Vernichtung von vor dem 2.12.2000 hergestellten Futtermitteln und die Entschädigung für diese Futtermittel

Zielsetzung: Durch die BSE-Krise bedingte Beihilfe für den Rindfleischsektor

Rechtsgrundlage:

Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Sonderprogramms für die durch die BSE-Krise erforderliche Entsorgung und Entschädigung von Futtermitteln, die vor dem 2.12.2000 hergestellt und auf Betrieben gelagert sind

Erläuterung zum BSE-Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Haushaltsmittel:

Entschädigung für die Vernichtung von Futtermitteln: 20 000 000 DEM (10 225 837,62 EUR)

Entschädigung für notgeschlachtete Bestände: 12 000 000 DEM (6 135 502,57 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

Entschädigung für die Vernichtung von Futtermitteln: 100 %

Entschädigung für notgeschlachtete Bestände: 75 %

Laufzeit:

Entschädigung für die Vernichtung von Futtermitteln: bis 30.4.2001

Entschädigung für notgeschlachtete Bestände: unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 193/01

Titel: Freiwillige Futtermitteluntersuchung und Liquiditätshilfeprogramm für Rinderhaltungen

Zielsetzung: Freiwillige Futtermitteluntersuchung zur Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher. Die Liquiditätshilfe wird zum teilweisen Ausgleich BSE-bedingter Einkommensverluste gewährt

Rechtsgrundlage:

Informationen zur Durchführung der Freiwilligen Futtermitteluntersuchung (Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten)

Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Liquiditätshilfeprogramms für die durch die BSE-Krise indirekt betroffenen Rinderhaltenden Betriebe — BSE-Liquiditätshilfeprogramm

Haushaltsmittel:

Futtermitteluntersuchung: 2 000 000 DEM
(1 022 583,76 EUR)

Liquiditätshilfe: 55 000 000 DEM (28 121 053,47 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit:

Futtermitteluntersuchung: Bis 31.12.2002, Einstellung dieser Maßnahme jedoch, sobald die fleisch- und knochenmehlhaltenden Futtermittel vollständig vernichtet sind

Liquiditätshilfe: Bis 31.12.2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.7.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 206/01

Titel: Parafiskalische Abgabe zugunsten des Technischen Zentrums Obst und Gemüse (ZTIFL)

Zielsetzung: Abgaben zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Informationsflusses im Sektor Obst und Gemüse

Rechtsgrundlage: Décret instituant une taxe parafiscale au profit du Centre technique interprofessionnel des fruits et légumes

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 % der Kosten von Forschung und Entwicklung sowie technischer Beratung

Laufzeit: 3 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: N 238/01

Titel: Beihilfen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Lebensmitteln

Zielsetzung: Investitionen in technische Innovation für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu Lebensmitteln verarbeitende Unternehmen

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se regulan las ayudas para el fomento de las inversiones para la innovación tecnológica de la industria alimentaria en la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 90 Mio. ESP (540 910,98 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 40 % der Ausgaben

Laufzeit: 2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 248/01

Titel: Beihilfe zum Ausgleich der durch die BSE-Krise in Sachsen verursachten Schäden

Zielsetzung: Verringerung der Kosten der Wiederaufstockung von Beständen, deren Tiere auf behördliche Anordnung getötet worden sind

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung eines Zuschusses für tierhaltende Betriebe bei behördlich angeordneter Tötung infolge von Tierseuchen

Haushaltsmittel: Für 2001 und 2002 stehen je 4 Mio. DM (2,05 Mio. EUR) zur Verfügung

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—————

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Asturien)

Beihilfe Nr.: N 269/01

Titel: BSE-bedingte Beihilfen für Rinderhaltungen

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich des von Rinderhaltungen BSE-bedingt erlittenen Einkommensverluste

Rechtsgrundlage: Resolución de 1 de junio de 2001, por la que se aprueban las bases que regirán en la concesión de ayudas excepcionales al sector vacuno de carne

Haushaltsmittel: 1 000 Mio. ESP (rund 3 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 6 000 bis 15 000 ESP je Kuh über 24 Monate, abhängig von der Anzahl der Rinder je Betrieb

Laufzeit: Einmalzahlung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—————

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.7.2001

Mitgliedstaat: Italien (Lombardei)

Beihilfe Nr.: N 272/01

Titel: Sofortmaßnahmen zur Unterstützung der wegen BSE-bedingten veterinärpolizeilichen Maßnahmen betroffenen Tierhaltungen

Zielsetzung: Einkommensverlustausgleich, der es den betroffenen Tierhaltungen ermöglicht, die Milcherzeugung wiederaufzunehmen

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 7/2000 (Norme per gli interventi regionali in agricoltura, titolo II, Capo V, Azioni congiunturali, art. 17 comma 1, lett. b) (Interventi sugli abbandoni produttivi ed abbattimenti, art. 18 comma 1, lett. b) (Accesso al fondo di solidarietà nazionale), titolo IV, Capo I (Strumenti finanziari), art. 26 comma 1, lett. a), b), f) (Strumenti di intervento finanziario in agricoltura)

Haushaltsmittel: 1 000 000 000 ITL (rund 500 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Einmaliger Zuschuss

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—————

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 275/01

Titel: Erste Tranche der Ausgleichsbeihilfe wegen erheblicher Höherbewertung der schwedischen Krone zum 1. Januar 2001

Zielsetzung: Ausgleich von Einkommensverlusten der Erzeuger wegen erheblicher Höherbewertung der schwedischen Krone

Rechtsgrundlage: (Regeringens beslut), règlement (CE) n° 2799/98 du Conseil et règlements (CE) n° 2808/98 et 654/2001 de la Commission; Verordnung (EG) Nr. 2799/1998 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 2808/1998 und (EG) Nr. 654/2001 der Kommission

Haushaltsmittel: 93,92 Mio. SEK (11,12 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich je nach Maßnahme

Laufzeit: Einmalbeihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—————

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.7.2001

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 307/2000

Titel: Ausgleich für Seuchentilgung

Zielsetzung: Ausgleich für Erzeugungsausfall der Landwirte wegen Bekämpfung ansteckender Rinderkrankheiten

Rechtsgrundlage: Lov nr. 351 af 2. juni 1999 om sygdomme og infektioner hos dyr

Haushaltsmittel: 10 Mio. DKR (1 341 000 EUR) pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 80 %

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Cantabria)

Beihilfe Nr.: N 377/01

Titel: BSE-bedingte Beihilfen für Rinderhaltungen

Zielsetzung: Teilweiser Einkommensausgleich für die von Rinderhaltungen erlittenen BSE-Schäden

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se establecen ayudas excepcionales para los ganaderos afectados por la crisis de mercados derivada de la EEB

Haushaltsmittel: 994,2 Mio. ESP (5,98 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 14 000 ESP je Kuh einer Fleischrinderrasse über 24 Monate und 8 000 ESP je Kuh einer Milchinderrasse über 24 Monate

Laufzeit: Einmaliger Zuschuss

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.7.2001

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 391/01

Titel: Regionalprogramm Leader II: Erhöhung der Beihilfe für Absatzförderungsmaßnahmen

Zielsetzung: Förderung des Absatzes von Weinerzeugnissen

Rechtsgrundlage:

Decisione della Commissione C(95) 3118/2

Deliberazione della Giunta regionale n. 361 del 29.3.1999

Legge regionale n. 69/1996 «Disciplina delle strade del vino in Toscana»

Haushaltsmittel: Rund 175 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % (Erhöhung einer Anfangsbeihilfe von 50 % auf 90 %)

Laufzeit: Bis Ende 2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 437/01

Titel: Beihilfe zum Ausgleich BSE-bedingter Schäden bei Rinderhaltungen

Zielsetzung: Ausgleich des bei den Rinderhaltungen wegen der BSE-Krise entstandenen Schäden

Haushaltsmittel: 1 200 Mio. BEF (29,7 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 % der Verluste

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.7.2001

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 494/2000

Titel: Änderung der Regelung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Zielsetzung: Änderung bestimmter Vorschriften betreffend die Erhaltung, Verschönerung und Wiederherstellung von Landschaften und Habitaten für frei lebende Tiere; Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit

Rechtsgrundlage: Section 98 and 99 of the Environment Act

Haushaltsmittel: Die Haushaltsmittel für den Zeitraum 2000—2006 belaufen sich auf insgesamt 28,6 Mio. EUR. Die genannten Änderungen haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Ausgaben

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich: 40 bis 93 % der Kosten und Einkommensverluste

Laufzeit: Unbefristet, individuelle Fünf-Jahres-Verträge

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.7.2001

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 814/99

Titel: Beihilfe für Landwirte, deren Ernten und Tierbestände 1999 wegen außergewöhnlicher Umstände Schaden erlitten haben

Zielsetzung: Siehe Titel

Rechtsgrundlage: Κοινή υπουργική απόφαση

Haushaltsmittel: 800 Mio. GRD (rund 2 384 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der Produktionsverluste

Laufzeit: Drei Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.7.2001

Mitgliedstaat: Italien (Veneto)

Beihilfe Nr.: NN 109/2000

Titel: Beihilfen für die Rodung durch Sharke und Erwinia amylovora geschädigter Obstbaumpflanzungen und für die Wiederaufforstung

Zielsetzung: Ausgleich von durch Sharke und Erwinia amylovora verursachten Schäden

Rechtsgrundlage: Deliberazione n. 656 della Giunta regionale del Veneto, del 10 marzo 2000: misure per la concessione di contributi per l'estirpazione ed il rimpianto di alberi di drupacee e rosacee colpiti da infezioni di Sharka e di Erwinia amylovora

Haushaltsmittel: 6 Mrd. ITL (rund 3 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Baumart unterschiedlich

Laufzeit: Bis zur vollständigen Verwendung der vorgesehenen Mittel

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: NN 46/01

Titel: Beihilfen für BSE-geschädigte Tierhalter

Zielsetzung: Ausgleich der BSE-bedingten Verluste der Tierhalter

Haushaltsmittel: 1 754 Mio. FRF (267 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 % der Verluste

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Österreich (Kärnten)

Beihilfe Nr.: NN 58/01 (ex N 231/01)

Titel: Maßnahmen infolge der BSE-Krise

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich von in der Landwirtschaft durch BSE verursachten Schäden und Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher in Rindfleisch

Rechtsgrundlage: Richtlinie der Kärntner Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen infolge der BSE-Krise; Richtlinie der Kärntner Landesregierung zur Durchführung einer Informations- und Marketingoffensive für Rindfleisch

Haushaltsmittel:

Ausgleichsmaßnahmen: 2,9 Mio. EUR

Informationsmaßnahmen: 650 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Einmalzahlung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ in der Sache
COMP/E-3/37.921 — Viking Cable**

(2001/C 247/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. Die Anmeldung

Am 11. Juli 2000 wurden drei Vereinbarungen zwischen PreussenElektra (jetzt „E.ON Energie“), Statkraft, Statnett und Viking Cable AS gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission angemeldet. Die Vereinbarungen betreffen die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Viking Cable AS zwecks Bau und Betrieb eines neuen Seekabels für die Übertragung von Hochspannungselektrizität zwischen Norwegen und Deutschland.

II. Die beteiligten Unternehmen

E.ON Energie ist in den Bereichen Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung, -versorgung und -handel tätig. Nach der Fusion von VEBA und VIAG ist E.ON Energie die größte Tochter der in Deutschland eingetragenen E.ON AG.

Das Unternehmen Statkraft SF gehört dem norwegischen Staat und ist in den Bereichen Stromerzeugung, -versorgung und -handel tätig.

Statnett SF gehört ebenfalls dem norwegischen Staat und betreibt das inländische Stromnetz.

Die Viking Cable AS ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das von seinen Eigentümern Statnett und E.ON Energie gemeinsam betrieben wird. Geschäftszweck der Viking Cable AS sind Bau, Verwaltung, Finanzierung, Instandhaltung und Betrieb des „Viking Cable“ sowie die Stromübertragung über dieses Kabel, nicht aber der Handel mit Strom.

III. Die Vereinbarungen

Angemeldet wurden drei Vereinbarungen:

- i) Die allgemeine Vereinbarung zwischen E.ON Energie und Statkraft vom 5. Mai 1993 über die feste Stromlieferung der Statkraft an E.ON Energie und den wechselseitigen Strom-austausch zwischen den Parteien über das Viking Cable.
- ii) Die Aktionärsvereinbarung zwischen E.ON Energie und Statkraft vom 5. Mai 1993 über die Betriebsmodalitäten der Viking Cable AS.
- iii) Die Rahmenvereinbarung zwischen Statkraft und Statnett vom 25. August 1993, mit der Statkraft seine gesamten

Rechte und Pflichten aus der Aktionärsvereinbarung auf Statnett überträgt. Die Übertragung erfolgte, nachdem das norwegische Parlament beschlossen hatte, dass Statnett grundsätzlich Eigentümer und Betreiber aller neuen internationalen Verbindungsleitungen sein soll.

IV. Gegenstand der Vereinbarungen

Die Viking Cable AS wurde zwecks Bau eines neuen Hochspannungs-Seekabels („Verbindungsleitung“) für die Stromübertragung zwischen Norwegen und Deutschland gegründet. Das Gemeinschaftsunternehmen gehört zu je 50 % Statnett und E.ON Energie. Das neue Kabel hat eine Übertragungsleistung von 600 MW und soll gegen Ende 2004 in Betrieb gehen. Gegenstand der Vereinbarungen ist der Stromaustausch zwischen Norwegen, das seinen Strom vor allem aus Wasserkraft gewinnt, und Deutschland, das vorwiegend auf Wärmestrom setzt. Ziel ist vor allem der Stromexport von Norwegen nach Deutschland in Form einer fest vereinbarten Stromlieferung. Mit der Verlegung des neuen Kabels will E.ON Energie den Bau eines neuen Kraftwerks in Deutschland vermeiden.

Die Stromlieferung erfolgt in Form einer Festlieferung von Statkraft an E.ON Energie und eines kurzfristigen Austauschs zwischen den beiden Unternehmen. Für die Festlieferung ist eine Leistung von maximal 600 MW und 1 200 GWh jährlich während eines Zeitraums von 25 Jahren ab Inbetriebnahme des Kabels vorgesehen. Wird die Übertragungskapazität des Viking Kabels mit der Festlieferung nicht ausgeschöpft, so soll sie für den kurzfristigen Austausch über die norwegische Strombörse NordPool genutzt werden. Ein solcher kurzfristiger Austausch für die Dauer von höchstens einem Tag findet automatisch statt, sobald die Differenz zwischen dem Kassakurs an der NordPool und den Produktionsgrenzkosten von E.ON Energie einen bestimmten Wert übersteigt. Wenn die beiden deutschen Strombörsen (Leipzig und Frankfurt am Main) hinreichend etabliert sind, um einen anerkannten Kassakurs liefern zu können, wollen die beteiligten Unternehmen die maßgebliche Preisdifferenz auf den Referenzkurs an einer der beiden Börsen und nicht mehr auf die Grenzkosten von E.ON Energie stützen. Die Erträge aus dem kurzfristigen Austausch sollen zu gleichen Teilen an E.ON Energie und Statkraft gehen.

Den Vereinbarungen zufolge sollen Statkraft und E.ON Energie 25 Jahre lang das alleinige Nutzungsrecht am Viking Cable halten.

V. Der Markt

Die beteiligten Unternehmen werden das neue Kabel zur Stromübertragung zwischen Norwegen und Deutschland nutzen. Zurzeit gibt es keine andere Direktverbindung für die Stromübertragung, sondern nur Leitungen durch Nachbarländer.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

Gegenwärtig kann Strom über verschiedene Leitungen zwischen Norwegen und Deutschland übertragen werden, unter anderem über das Skagerak Cable zwischen Norwegen und Westdänemark, das Kontiskan Cable zwischen Schweden und Westdänemark, das Kontiek Cable zwischen Ostdänemark und Deutschland, das Baltic Cable zwischen Deutschland und Schweden und die SwePol-Verbindung zwischen Schweden und Polen.

Allerdings sind manche dieser Verbindungen durch langfristige Vereinbarungen ganz oder teilweise belegt. Andere wiederum stellen möglicherweise aufgrund von Transportkosten geographischer Lage oder Netzüberlastung keine wirtschaftliche Alternative dar. Die gesamte 1 000 MW-Übertragungsleistung des Skagerak Cable zwischen Norwegen und Dänemark wird seit 1. Januar 2001 der Strombörse NordPool zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der knappen Kapazität am dänisch-deutschen Netz findet über tägliche, monatliche und jährliche Auktionen statt. E.ON Energie hat an der dänisch-deutschen Grenze 300 MW aus dem Kraftwerk EV3 in Dänemark langfristig reserviert. Die zuständigen Netzbetreiber müssen Dritten den Zugang zu ihrem Netz nach transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien gewähren. Die zuständigen Netzbetreiber E.ON Netz und Eltra haben die notwendige Verstärkung der Leistung der bestehenden Verbindungsleitung an der dänisch-deutschen Grenze unabhängig vom Projekt Viking Cable geplant. Diese Verstärkung könnte erfolgt sein, bis das Viking Cable in Betrieb geht.

E.ON Netz hat außerdem seine Absicht bekannt gegeben, sein Netz in Norddeutschland bis zur Inbetriebnahme des Viking Cable auszubauen, damit es durch den Betrieb des Viking Cable nicht zu einer stärkeren bzw. neuerlichen Netzüberlastung in Norddeutschland kommt.

Zum jetzigen Zeitpunkt könnte in Frage gestellt werden, ob die vorgenannten Übertragungsleitungen allesamt denselben Produktmarkt bzw. geographischen Markt betreffen. Da sich die angemeldeten Vereinbarungen allerdings auf keinem Stromübertragungsmarkt und keinem anderen Markt, etwa den Stromversorgungsmärkten in Deutschland oder Norwegen, wettbewerbswidrig auswirken werden, kann in diesem Fall auf eine genaue Abgrenzung des Markts verzichtet werden.

VI. Die Argumente der beteiligten Unternehmen

Verlegung und Betrieb von Seekabeln in tiefen Gewässern über weite Entfernungen sind sehr kapitalintensiv. Um Investitionen zu sichern, sind daher langfristige Stromaustausch-Vereinbarungen erforderlich. Um die Rentabilität der Investition in die

Übertragungskapazität über das neue Kabel sicherzustellen, muss nach Auffassung der beteiligten Unternehmen eine langfristige Vereinbarung getroffen werden, die der üblichen Lebensdauer eines Kraftwerks, d. h. etwa 25 Jahren, entspricht. Außerdem ist die Erfüllung der Stromaustauschvereinbarungen davon abhängig, dass den beteiligten Unternehmen auf Wunsch die gesamte Übertragungsleistung des Viking Cable zur Verfügung steht.

Den beteiligten Unternehmen zufolge kann Dritten keine Übertragungskapazität zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang Dritter zu Strom aus dem Viking Cable wird nur über die Strombörse NordPool möglich sein, über die der kurzfristige Austausch auf norwegischer Seite stattfinden wird. E.ON Energie wird jeweils einen Tagesplan für die Festlieferung und das Volumen des kurzfristigen Austauschs aufstellen. Sobald das kurzfristige Austauschvolumen festgelegt und NordPool bis 12 Uhr mittags am Vortag des entsprechenden Handelstages mitgeteilt wurde, kann es nicht mehr geändert werden. Ist nach Festlegung des kurzfristigen Austauschvolumens noch Kapazität vorhanden, so kann E.ON Energie das Volumen der Festlieferung kurzfristig, sogar noch am Tag der Lieferung, ändern. Diese hochgradige Flexibilität kann nur gewährleistet werden, wenn E.ON Energie und Statkraft über die gesamte Übertragungskapazität verfügen können.

VII. Die Haltung der Kommission

Der Bau des Viking Cable wird die Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Norwegen erhöhen. Er erfordert ferner erhebliche Investitionen der beteiligten Unternehmen. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die angemeldeten Vereinbarungen nicht zu einer Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag führen werden und nicht gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen. Die Kommission hat daher die Absicht, gegenüber den Vereinbarungen eine befürwortende Haltung einzunehmen. Zuvor fordert sie jedoch Dritte auf, binnen eines Monats ab Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Bemerkungen per Telefax oder Post unter Angabe des Aktenzeichens „E-3/37.921“ an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion E, Referat E-3
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70
B-1000 Brüssel

Telefax: (32-2) 295 01 28.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2559 — USG/Deutsche Perlite)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 247/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. August 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche Perlite GmbH, das der Knauf-Gruppe angehört, und USG Interiors, Inc., USA, das der USG-Gruppe angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Knauf USG Systems GmbH & Co. KG durch den Kauf von Anteilen eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens und durch den Kauf von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Deutsche Perlite GmbH: Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien auf der Basis von Perlit.
- Knauf-Gruppe: Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, insbesondere Gipsverkleidungen und andere Wand- und Bodenverkleidungen.
- USG Interiors und USG-Gruppe: Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, insbesondere Wand-, Decken- und sonstige Verkleidungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2559 — USG/Deutsche Perlite, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2584 — Tyco/Sensormatic)**

(2001/C 247/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. August 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tyco International Ltd (Tyco) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Sensormatic Electronics Corporation (Sensormatic) durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Tyco: elektronische Sicherheitssysteme, Ausstattung mit Medizin und sonstigen Spezialitäten, Unterseekabel-Kommunikationssysteme, gedruckte Mehrschichtschaltkreise und Bauteile, Umweltberatungsdienste, Finanzdienstleistungen und dazugehörige Finanzprodukte.

— Sensormatic: elektronische Artikelüberwachung, elektronische Sicherheitssysteme und Brandschutzsysteme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2584 — Tyco/Sensormatic, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2566 — Shell-Cinergy/EDA/EPA JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2001/C 247/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. August 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Attiki Denmark ApS (Investor), das von Shell Gas und dem in den USA residierenden Unternehmen Cinergy kontrolliert wird, und der griechische Gaslieferant Attiki SA (EDA), der letztendlich vom griechischen Staat kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das griechische Unternehmen Attiki Gas Supply Company SA (EPA) durch den Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Investor: Investmentunternehmen, gegründet, um Anteile an EPA zu erwerben.
- Shell Gas: Holding-Unternehmen, Teil der niederländischen/britischen Royal Dutch/Shell Gesellschaften, die im Bereich Förderung, Produktion und Verkauf von Öl und Erdgas, Chemikalien und Stromerzeugung tätig sind.
- Cinergy: US-Energieunternehmen.
- EDA: Gaslieferant für die Region von Attiki (Griechenland).
- EPA: Gemeinschaftsunternehmen, das Erdgas an kleinere Kunden (weniger als 10 Mio. m³ p.a.) in der Region von Attiki verkaufen wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2566 — Shell-Cinergy/EDA/EPA JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.